

TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Ende der Sanktionen zur Digitalisierung in der Medizin

Beschlussantrag

Von: Dr. Stefan Streit als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
 Dirk Paulukat als Abgeordneter der Landesärztekammer Hessen
 Dr. Christel Kreuzer als Abgeordnete der Ärztekammer Nordrhein
 Dr. Christian Messer als Abgeordneter der Ärztekammer Berlin
 Dr. Stefan Schröter als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein

Der 129. Ärztetag 2025 fordert ein Ende der Politik der Strafe bei der Digitalisierung in der Medizin. Eine weitere Durchsetzung von digitalen Anwendungen oder solchen, die Mehraufwand in Praxis und Krankenhaus für ärztliche Anwenderinnen oder Anwender zur Folge haben, ist nicht weiter akzeptabel. Anwendungen müssen durch eine Arbeitserleichterung in Sprechstunde und Krankenhaus überzeugen und sich so von allein auf dem Anwendermarkt durchsetzen.

Begründung:

Die Einführung der Anwendungen in der Telematikinfrastruktur war von Anfang allein getrieben durch Sanktionen:

Keine Telematikinfrastrukturnutzung?

2015: Strafe 1,0 Prozent, § 291a SGB V

2020: Strafe 2,5 Prozent, § 291b Abs. 5 SGB V

Keine ePA-Bereitschaft?

2021: Strafe 1 Prozent, § 341 Abs. 6 SGB V

Keine E-Rezept-Nutzung?

2024: Strafe 1 Prozent, § 360 (17) SGB V

Kumulative, maximale Strafe: 3,5 Prozent Honorarabzug für Ärztinnen und Ärzte vom Gesamtumsatz aus der Behandlung der gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten bei 500.000 Euro Umsatz: 16.000 Euro pro Jahr

Angenommen: ☐ Abgelehnt: ☐ Vorstandsüberweisung: ☒ Entfallen: ☐ Zurückgezogen: ☐ Nichtbefassung: ☐

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Kürzungen der Aufwandspauschale für den IT-Betrieb
2024: bei der Nichtnutzung von KIM, der E-Mail-Anwendung in der Telematikinfrastruktur, Strafe pro Jahr und Praxis ca. 1.000 Euro

Dritter inoffizieller Referentenentwurf Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GSVG)
2024: im Kontext der sogenannten Endbudgetierung werden die Vorhaltepauschalen und die Chronikerpauschalen der Hausärzte mit sieben Strukturmerkmalen verknüpft: Strafe pro Jahr und Praxis, wenn keine elektronische Patientenakte (ePA) und keine elektronische Medikationsplan-Nutzung (eMP-Nutzung) stattfindet: 23.000 Euro, (fehlen mehr Merkmale erhöht sich der Honorarabzug auf bis zu 100.000 Euro)

Diese drei Sanktionsgruppen kumulieren und so kommt man auf zu erwartende Mindeststrafen von: 16.000 Euro pro Jahr + 1.000 Euro pro Jahr + 23.000 Euro pro Jahr = 40.000 Euro pro Jahr und Praxis

Keine ePA Nutzung?
2025: Entzug der Kassenzulassung ab 01.01.2026